

ESIU
000459

Anfertigung einer Schallaufzeichnung keine Aussagen zum Sachverhalt macht. Insbesondere in Fällen, in denen Beschuldigte eine auf Grund des gegebenen Sachverhalts begründete Befürchtung zum Ausdruck bringen, daß die Schallaufzeichnung Auftraggebern, Mittätern, Sympathisanten usw. zur Kenntnis gelangen und ihnen dadurch Nachteile erwachsen könnten, kann sich die Vornahme der Schallaufzeichnung verbieten. In anderen Fällen sollte von der Vornahme der Schallaufzeichnung nur Abstand genommen werden, wenn vom Beschuldigten trotz mehrmaliger Versuche die Aufgabe seiner Position der Aussageverweigerung nicht erreicht werden kann. In diesen Fällen ist jedoch die Vornahme einer inoffiziellen Schallaufzeichnung zu gewährleisten. Es ist zulässig und zweckmäßig, den Beschuldigten über den zusätzlichen Charakter der Schallaufzeichnung und ihre beweishebliche Bedeutung sowie darüber zu informieren, daß die Schallaufzeichnung vom Untersuchungsorgan des MfS nicht zu Zwecken benutzt wird, die außerhalb der Beweisführung im Strafverfahren liegen.

Die gewonnenen Erfahrungen weisen aus, daß die durch die Schallaufzeichnung zu Beginn der Untersuchung beim Beschuldigten auftretenden psychologischen Hemmungen zur Aussage gering und in der Regel nur von kurzer Dauer sind. Die durch die technischen Apparaturen bedingten Einflüsse werden in der Regel nach kurzer Zeit nicht mehr bewußt wahrgenommen, da die Beschuldigten durch die Anforderungen der Vernehmung voll in Anspruch genommen sind. Bei mehrfacher oder ständiger Anwendung im weiteren Verlauf der Untersuchung wird die Schallaufzeichnung psychologisch zu einer so normalen Angelegenheit wie die Abfassung des Schriftprotokolls.

Ebenso werden die anfangs bei unerfahrenen Untersuchungsführern auftretenden Hemmungen der Vernehmungsdurchführung unter den Bedingungen der Anfertigung einer Schallaufzeichnung nach unseren Feststellungen nach kurzer Zeit überwunden.

Für die Durchführung von Vernehmungen mit zusätzlicher Schallaufzeichnung empfehlen wir auf Grund der strafprozessualen Bestimmungen und in Verallgemeinerung der bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiet folgende Verfahrensweisen.

Der Beschuldigte wird zu Beginn der Vernehmung davon in Kenntnis gesetzt, daß die Vernehmung durch eine zusätzliche Schallauf-